

Beschluss vom 15. März 2011

**Kleine Anfrage 2010/25
betreffend «Tempo 120 auf der Miniautobahn»**

In einer Kleinen Anfrage vom 2. Dezember 2010 stellt Kantonsrat Florian Hotz verschiedene Fragen zur Geschwindigkeitsregelung auf der Miniautobahn Schaffhausen - Andelfingen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Am 16. Oktober 2010 titelte der «Tagesanzeiger» im Vorfeld der Eröffnung der Miniautobahn zwischen Uhwiesen und Andelfingen: «Das Ende der Todesstrecke». Tatsächlich ereigneten sich seit 1993 über 400 Unfälle mit 21 Todesopfern und über hundert teils Schwerverletzten. Mit der Eröffnung der Miniautobahn ist auch die Hoffnung verbunden, dass sich die Zahl der schweren Unfälle reduziert. Das ist bisher der Fall. In diesem Licht lassen sich Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit herabsetzen, nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als der Zeitgewinn und damit der volkswirtschaftliche Nutzen durch das Heraufsetzen der Höchstgeschwindigkeit marginal wäre.
2. Die Miniautobahn ist eine Nationalstrasse. Sie liegt somit vollumfänglich in der Verantwortung des Bundesamtes für Strassen ASTRA. Hinzu kommt, dass die Miniautobahn zwischen Uhwiesen und Andelfingen auf Zürcher Gebiet liegt. Der Kanton Schaffhausen ist somit im Handlungsspielraum betreffend Änderung der Signalisation auf der Miniautobahn sehr eingeschränkt.

Die Miniautobahn ist - trotz des Ausbaus auf vier Spuren und im Gegensatz zur Flughafenautobahn - als Autostrasse und eben nicht als Autobahn klassiert. Der Ausbaustandard der Miniautobahn entspricht einer Nationalstrasse 2. Klasse. Der fehlende Abstellstreifen und die schmale Mitteltrennung lassen aus Sicherheitsgründen keine Klassierung als Autobahn zu. Insbesondere der fehlende Abstellstreifen stellt - je höher die Geschwindigkeit ist - ein potentielles Risiko dar; denn wer eine Panne hat und es nicht mehr in eine der Ausstellbuchten schafft, bleibt auf der Fahrbahn stehen.

Der Entscheid über die Klassierung wurde nach eingehender Prüfung des Miniautobahnprojekts durch die Kantonspolizei Zürich (vor Inkraftsetzung der NFA) ge-

troffen. Gemäss der Verkehrsregelverordnung gilt auf Autostrassen die Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Eine Abweichung ist gemäss der Signalisationsverordnung jedoch nur innerorts möglich.

Mit der Klassierung als Autostrasse hat die gesamte Strecke Schaffhausen - Winterthur einen einheitlichen Gesamtcharakter als Autostrasse, womit auch die Signalisation einheitlich ist. Damit wird auch die Sicherheit erhöht. Für die Kontrolle und Durchsetzung der Verkehrsregeln auf der Strecke Uhwiesen - Andelfingen ist die Kantonspolizei Zürich verantwortlich. Grundsätzlich hat die Polizei die Aufgabe, die Verkehrsregeln durchzusetzen.

Dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen bliebe damit einzig die Möglichkeit, beim ASTRA einen Antrag zur Umklassierung der Miniautobahn von einer Autostrasse in eine Autobahn zu stellen. Die Wahrscheinlichkeit einer Gutheissung dieses Antrags ist allerdings verschwindend klein, da der Ausbau der Miniautobahn - wie beschrieben - eben nicht dem Autobahnstandard entspricht.

3. Eine dynamische Festsetzung der Geschwindigkeit in Abhängigkeit der äusseren Bedingungen (Verkehrsaufkommen, Wetter- und Sichtverhältnisse, Strassenzustand etc.) ist auf bestimmten Strassen in der Schweiz durchaus prüfenswert. Auf der Miniautobahn wäre eine solche dynamische Festsetzung der Geschwindigkeit (100 / 120 km/h) vor allem aus Gründen der Sicherheit aber nicht sinnvoll.
4. Zusammenfassend vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass die Signalisation der Miniautobahn als Autostrasse korrekt ist und dem Ausbaustandard entspricht. Aus Sicherheitsgründen wäre eine permanente oder temporäre Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h nicht vertretbar. Die Abwicklung des Verkehrs würde mit einer Erhöhung der Geschwindigkeit aber auch nicht massgeblich effizienter. Die Reisezeiteinsparung zwischen Uhwiesen und Andelfingen beträgt bei einer Tempoerhöhung von 100 auf 120 km/h nur rund 1 Minute und ist damit vernachlässigbar.

Schaffhausen, 24. März 2011

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger